

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Bd. VI, Stück 1 ISSN 0083-5633

Hannover, den 15. Mai 1985

INHALT

I. Gesetze, Verordnungen und Richtlinien	
Nr. 1	Grundsätze für die ehrenamtliche Mitarbeit von Theologen im Verkündigungsdienst . . . 2
II. Beschlüsse und Verträge	
III. Mitteilungen	
Nr. 2	Zusammensetzung der 7. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands nach dem Stand vom 1. April 1985 3
IV. Personalmeldungen	
	Lutherisches Kirchenamt 7
V. Aus den Gliedkirchen	
VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	
VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes	
	Verfassung des Lutherischen Weltbundes; Exekutivkomitee; Vorsitzende der Kommissionen; Generalsekretär des LWB; Deutsches Nationalkomitee (Mitglieder); Ausschuß für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst 8
VIII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche und Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes in der Deutschen Demokratischen Republik	

I. Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Nr. 1 Grundsätze für die ehrenamtliche Mitarbeit von Theologen im Verkündigungsdienst

Die Kirchenleitung hat im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz nach Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung der Vereinigten Kirche die folgenden Grundsätze beschlossen:

Ordination

Die Ordination berechtigt und verpflichtet zum öffentlichen Dienst in Verkündigung und Sakramentsverwaltung. Der durch die Ordination übertragene Auftrag soll unbefristet, umfassend und regelmäßig wahrgenommen werden. Niemand soll in dieser Weise in Pflicht genommen werden, der nicht mit einem solchen Dienst beauftragt werden soll.

Die Ordination setzt in der Regel voraus, daß ein Dienstverhältnis als Pfarrer begründet werden soll (§ 11 Absatz 1 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Kirche). Dabei handelt es sich um ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit (§ 2 Absatz 3 des Pfarrergesetzes). Das gilt auch für Dienstverhältnisse mit eingeschränktem Auftrag (Artikel II des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 10. November 1984 in Verbindung mit Artikel III des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 18. November 1982).

Ordination für eine ehrenamtliche Mitarbeit

Die Personalentwicklung in den Landeskirchen ermöglicht Überlegungen zur Frage der Mitarbeit und der Ordination solcher ausgebildeten Theologen, die nicht in ein Dienstverhältnis herkömmlicher Art übernommen werden. Die Kirchen sehen die Herausforderung, die sich durch das Angebot einer „freien“ Mitarbeit ergibt und wollen sie nutzen. Darum kann die Ordination in einzelnen Fällen auch erteilt werden, wenn die dauernde Übertragung einer pastoralen Aufgabe mit Verkündigung in Wort und Sakrament vorgesehen ist, ohne daß es zur Begründung eines alimentierenden Dienstverhältnisses kommt. In diesem Fall handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit.

Unter folgenden Voraussetzungen kann die Ordination für eine ehrenamtliche Tätigkeit erfolgen:

- a) Der Bewerber muß von seiner Ausbildung und von den übrigen in § 6 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Kirche genannten Bedingungen her alle Voraussetzungen für die Begründung eines hauptamtlichen Dienstverhältnisses erfüllen.
 - b) Von einer förmlichen Verleihung der Anstellungsfähigkeit sollte in diesen Fällen abgesehen werden. Diese sollte grundsätzlich auf die Begründung eines Dienstverhältnisses auf Lebenszeit bezogen und dementsprechend erst dann verliehen werden, wenn die Begründung eines Dienstverhältnisses auf Lebenszeit vorgesehen ist.
 - c) Es muß ein kirchliches Interesse an der Ordination vorliegen. Dieses darf nicht nur allgemein personenbezogen, sondern muß auch konkret auf einen Auftrag bezogen sein.
 - d) Es muß ein Auftrag vorliegen, der grundsätzlich auf Dauer angelegt ist. Der Auftrag muß nach Art und Umfang sowie nach Ort und Personenkreis beschrieben werden und die Verkündigung in Predigt und Sakramentsverwaltung einschließen.
 - e) Der Bewerber muß bereit sein, sich an der Gemeinschaft der Ordinierten zu beteiligen und im übrigen das Pfarrergesetz der Vereinigten Kirche, insbesondere die Bestimmungen der §§ 31–60 in sinngemäßer Anwendung für sich gelten zu lassen.
 - f) Der Bewerber muß sich mit einer sinngemäßen Anwendung von § 95 des Pfarrergesetzes für den Fall einverstanden erklären, daß der mit der Ordination erteilte Auftrag endet.
 - g) Der Lebensunterhalt des zu Ordinierenden und seiner Familie muß gewährleistet sein. Gegebenenfalls ist zu prüfen, auf welche Weise das geschieht.
- Auch wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, besteht kein Anspruch auf Ordination. Über ihre Erteilung ist stets im Einzelfall und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände zu entscheiden.
- Die Ordination selbst ist von dem Ordinanden persönlich zu beantragen. Mit ihm ist ein Ordinationsgespräch zu führen.

Erteilung des Auftrags

Der ehrenamtliche Auftrag, für den es der Ordination bedarf, kann nur in Aussicht genommen werden, wenn die beteiligten Stellen dieses beantragen oder damit einverstanden sind und das gesamtkirchliche Interesse durch das zuständige Organ festgestellt worden ist. Der Auftrag wird durch den Bischof oder eine andere zuständige Stelle erteilt.

Ausschluß der Ordination

Die Ordination für einen von vornherein zeitlich befristeten Auftrag und zur Wahrnehmung nur eines Teilbereichs des Verkündigungsauftrags der Kirche widerspricht dem Verständnis der Ordination als einer lebenslangen Bindung an das Gesamtgeschehen Verkündigung und ist nicht möglich.

Beendigung des Auftrags

Endet der einem ehrenamtlichen ordinierten Mitarbeiter erteilte Auftrag, so ist darüber zu entscheiden, ob

- a) ihm unter Aufrechterhaltung der mit der Ordination übertragenen Rechte eine andere Aufgabe übertragen werden kann;
- b) er die Rechte aus der Ordination unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Pfarrergesetzes verliert.

Der Mitarbeiter kann auch auf die Rechte aus der Ordination verzichten.

Im übrigen finden die §§ 96 Abs. 2, 99 und 100 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Kirche über das Ausscheiden aus dem Dienst entsprechende Anwendung.

Auftrag ohne Ordination

Für eine ehren- (oder neben)amtliche Mitarbeit von Theologen in einem begrenzten Arbeitsbereich kann auch ein Auftrag ohne Ordination erteilt werden. Ein solcher Auftrag wird in der Regel zeitlich befristet erteilt. Er muß von einer örtlichen Stelle beantragt und von dem zuständigen gesamtkirchlichen Organ bestätigt werden. Er wird vom Bischof oder einer anderen zuständigen Stelle ausgesprochen und muß den Arbeitsbereich, den Arbeitsumfang und die vorgesehene Dauer beschreiben. Der Auftrag darf nur ausgesprochen werden, nachdem der Be-

treffende sich zu seiner Übernahme bereit erklärt hat. Der Beauftragte untersteht der allgemeinen Aufsicht sowie der Dienstaufsicht. Er hat das Beicht- und Seelsorgegeheimnis unverbrüchlich zu wahren. Die Bestimmungen über die Amtspflicht und die Lehraufsicht finden entsprechend Anwendung. Der Auftrag endet mit Fristablauf, wenn er nicht verlängert wird, oder wenn der Beauftragte die Beendigung beantragt. Er kann durch den Bischof widerrufen werden, wenn wichtige Gründe das nahelegen.

Im Übrigen sollten für die Erteilung von Aufträgen nach Möglichkeit bestehende Regelungen, zum Beispiel für Prädikanten, angewendet werden.

Hannover, den 25. 3. 1985

D. Stoll

Leitender Bischof

III. Mitteilungen

Nr. 2 Zusammensetzung der 7. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands nach dem Stand vom 1. April 1985.

Gewählte Mitglieder und Stellvertreter

Bayern

Mitglieder

Oberkirchenrat
Dr. Adolf Sperl
Gaißlstr. 19/III
8000 München 2

Dekan
Hans Sommer
Kirchplatz 3
8711 Markt Einersheim

Landesjugendpfarrer
Heinrich Herrmanns
Zangmeister Str. 13
8940 Memmingen

Oberkirchenrat
Hermann v. Loewenich
Pirckheimerstr. 10
8500 Nürnberg 10

Jugendleiterin
Hildegard Spörl
Fritz-von-Röth-Str. 57
8500 Nürnberg 10

Landwirt
Konrad Körner
Reutleser Str. 43
8500 Nürnberg 90

Professor
Dr. Dieter Bierlein
Alfons-Auer-Str. 16
8400 Regensburg

Ärztin
Dr. Ursula Böning
Grundweg 10
8706 Höchberg

Katechetin
Ingeborg Weißenfels
Keplerstr. 95
8510 Fürth

Stellvertreter

Pfarrer
Eberhard Bibelriether
Albrecht-Dürer-Platz 1
8500 Nürnberg 1

Dekan
Karl Ittameier
Crailsheimstr. 8
8220 Traunstein

Oberkirchenrat
Johannes Meister
Wittelsbacherring 26
8580 Bayreuth

Prodekan
Karl Gotthelf Pfannschmidt
Dom-Pedro-Platz 5/I
8000 München 19

Verwaltungsoberratsrat
Karl Rambold
Siebenbürgenstr. 23
8670 Hof

Sonderschulrektor
Hans Taig
Albin-Klöber-Str. 22
8674 Naila

Religionslehrer
Gerhard Gohlke
Stolze-Schrey-Str. 9a
8460 Schwandorf

Kirchenmusikdirektor
Klaus Meinzolt
Hallgasse 6
8860 Nördlingen

Raumausstatter
Rolf Krauß
Unterermainleitenweg 2
8702 Obereisenheim

Seminarrektor
Günther Birkle
Frauensuhweg 9
8721 Schwebheim

Rechtsanwalt MdB
Peter Höffkes
Fontanestr. 3
8500 Nürnberg

Tierarzt
Dr. Ludwig Blendinger
Weißenburger Str. 10
8831 Nennslingen

Werkmeister
Hans Siebendritt
Körnerstr. 18
8070 Ingolstadt

Arbeitsgerichtsdirektor
Walter Schmölzer
Multscherweg 12
8960 Kempten-Lenzfried

Hausfrau
Brita-Marlen Schmidt
Meraner Str. 14
8904 Friedberg

Braunschweig

Mitglieder

Domprediger
Armin Kraft
Jasperallee 10
3300 Braunschweig

Generalbevollmächtigter
Dietrich Fürst
Neuruppinstr. 23
3300 Braunschweig

Frauenärztin
Dr. Gerda Matthiessen
Leonhardstr. 55
3300 Braunschweig

Studiendirektor
Horst Schmidt
Schapenbruch 3
3300 Braunschweig

Stellvertreter

Pfarrer
Friedrich-Adolf Nebel
Dietrich-Bonhoeffer-Str. 14 A
3330 Helmstedt

Hausfrau
Elisabeth Lauer
Stift 7
3320 Salzgitter 31

Oberstudienrat
Lothar Kynast
Schulstr. 4
3307 Schöppenstedt

Industriemeister i. R.
Fritz Seifert
Wiesenweg 1
3322 Westerlinde

Hannover

Mitglieder

Rektor der Theol. Akademie Celle
Rolf Heue
Berlinstr. 2
3100 Celle

Vizepräsident
Dr. Günter Linnenbrink
Rote Reihe 6
3000 Hannover 1

Superintendent
Walther Lührs
Himmelsruh 17
3400 Göttingen-Geismar

Pastor
Andreas Seifert
Pestalozzistr. 5
3006 Großburgwedel 1

Leiter der Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kirchenmusik
Dr. Joachim Stalman
Görlitzer Str. 16
3162 Uetze OT Hänigsen

Dozentin
Rosaline-Brigitte Forch
Steinmetzstr. 23
3000 Hannover 1

Stellvertreter

Superintendent
Volker Jürgens
Harburger Str. 2
2150 Buxtehude

Oberlandeskirchenrat
Dieter Vismann
Rote Reihe 6
3000 Hannover 1

Pastor
Reinhard Schmidt
Pestalozziallee 11
2963 Süd-Victorbur

Superintendent
Martin Voigt
Bei der St. Johanniskirche 4
2120 Lüneburg

Pastor
Dr. Udo Schnelle
Markstr. 25
3416 Gieboldehausen

Kirchenmusikdirektor
Johannes Baumann
Hinter der Michaeliskirche 5
3200 Hildesheim

Agraringenieur
Johann Martens
Vor dem Seemoor
2743 Rockstedt 5

Dipl.-Sozialwirt
Günther-Helmut Haase
Wedemeyerstr. 23
3000 Hannover 1

Sozialsekretär
Hans Hutfließ
Karlsruher Str. 11
3000 Hannover 81

Richter am Amtsgericht
Dirk Veldtrup
Sonnenweg 33
3000 Hannover 1

Hausfrau
Barbara Marwedel
Sägenförth 11
3102 Hermannsburg

Oberkreisdirektor a. D.
Willy Ernst Nernheim
Ulmenstr. 14
4515 Bad Essen 1

Schulamtsdirektorin
Sonja Plath
Roter Weg 29
2950 Leer

Verwaltungsangestellter
Wolfgang Schwarze
Südstr. 9
3207 Harsum

Oberlandeskirchenrat
Dr. Werner Strietzel
Rote Reihe 6
3000 Hannover 1

Steuerrat a. D.
Johannes-Georg Wallrath
Hinsiekweg 43 A
3220 Alfeld

Landeskirchenmusikdirektor
Gottfried Wiese
Hanns-Lilje-Platz 4-5
3000 Hannover 1

Lehrerin
Monica v. Bandemer
Quantelholz 34 A
3000 Hannover 21

Realschullehrerin
Magdalene Döling
Voges Garten 2
3257 Springe 6

Hausfrau
Hildegard Rudolph
An der Katharinenkirche 8
4500 Osnabrück

Oberlandeskirchenrat
Dr. Christian Meyer
Rote Reihe 6
3000 Hannover 1

Dipl.-Religionspädagogin
Sibylle Kriebitzsch
Brabeckstr. 52
3000 Hannover 71

Diakonin
Eva-Maria Seifert
Molzener Kirchstr. 28
3110 Uelzen 4

Dozentin
Dr. Ingrid Lukatis
Hamsunstr. 37 C
3000 Hannover 51

Fachschuloberlehrerin
Ruth Friedrichs
Am Hesekamp 12
3118 Bad Bevensen

Landesposaunenwart
Hans-Jürgen Lange
Ferdinand-Wallbrecht-Str. 62
3000 Hannover 1

Oberstudienrat
Jürgen Prüser
Robert-Schumann-Str. 29
3180 Wolfsburg

Regierungsdirektor
Karl-Dietrich Schoop
Schöneberger Str. 36
3400 Göttingen

Nordelbien

Mitglieder

Propst
Karl Ludwig Kohlwege
Pastorat Lichtensee
2071 Hoisdorf

Pastorin
Wiltrud Hendriks
Mühlenhof 42
2350 Neumünster

Oberkirchenrat
Jens-Hermann Hörcher
Bartelsallee 7
2300 Kiel 1

Oberkirchenrat
Dr. Enno Rosenboom
Julienluster Weg 35 a
2300 Kiel

Stellvertreter

Pastor
Peter Godzik
Moorweg 22
2370 Büdelsdorf

Propst
Rolf Christiansen
Kollastr. 239
2000 Hamburg 61

Propst
Dr. Karl Hauschildt
Am alten Kirchhof 10
2350 Neumünster

Pastorin
Renate Lindemann
Jungnickelstr. 21 A
2102 Hamburg 93

Pastor
Wolfgang Teichert
Hermann-Löns Höhe 31
2050 Hamburg 80

Rektor a. D.
Hans-Rolf Dräger
Alte Lübecker Chaussee 26
2300 Kiel 1

Hausfrau
Inge Gätgens
Uferstr. 21
2350 Neumünster

Oberkirchenrat
Henning Kramer
Volbehrstr. 19
2300 Kronshagen/Kiel

Hausfrau
Siegilde Hoerschelmann
Friedensburg
2257 Sönnebüll/Bredstedt

Oberamtsrat a. D.
Eckhard Schmied
Isernrade 7
2000 Hamburg 55

Hausfrau
Hildegard Reimer
Eitnerweg 31
2000 Hamburg 63

Vors. Richter am Landgericht
Dr. Horst Gehrman
Zeppelinstr. 1
2400 Lübeck 1

Richter am Verwaltungsgericht
Jürgen Kalitzky
Bundesstr. 82
2000 Hamburg 13

Oberstudienrat
Harald Goldbeck-Löwe
Radeland 4
2070 Großhansdorf

Sozialsekretär
Klaus Teske
Edelheide 4
2104 Hamburg 92

Oberkirchenrat
Gerd Heinrich
Dänische Str. 21/35
2300 Kiel 1

Oberstaatsanwalt a. D.
Wolfgang Bauer
Pestalozzistr. 103
2300 Kiel 1

Direktor
Dr. Jürgen Faehling
Matthias-Claudius-Str. 5
2308 Preetz

Dozentin
Eveline Müser
Kieler Str. 306
2000 Hamburg 54

Historikerin
Dr. Ute Scheurlen
Rahlstedter Str. 217
2000 Hamburg 73

Hausfrau
Hildegund Magaard
Kolbergstr. 1
2380 Schleswig

Lehrerin
Maren Thiessen
Bahnhofstr. 3
2247 Lēhe

Bürgermeister a. D.
Dieter Wollenberg
Weingarten 7
2058 Lauenburg

Kirchenoberamtsrat
Helmut Witt
Kantstr. 66
2300 Kiel 1

Hausfrau
Renate Wessel
Robert-Koch-Str. 38
2350 Neumünster

Richter am Amtsgericht
Peter Jacobsen
Zur Beek 1
2390 Flensburg

Schaumburg-Lippe

Mitglieder

Oberprediger
Dr. Heinrich Ulbrich
Am Kirchhof 3
3060 Stadthagen

Präsident
Dr. Michael Winckler
Ulmenallee 20
3062 Bückeberg

Stellvertreter

Pastor
Hans Redenius
Bergkirchener Str. 30
3051 Wölpinghausen

Rektor
Heinrich Dettmer
An der Schule 15
3062 Bückeberg

Berufene Mitglieder und Stellvertreter**Mitglieder**

Direktor
 Horst Becker
 Johann-Flierl-Str. 20 a
 8806 Neuendettelsau

Rektor
 Heinz Miederer
 Wilhelm-Löhe-Str. 16
 8806 Neuendettelsau

Oberlandeskirchenrat
 Jürgen Kaulitz
 Neuer Weg 88/90
 3340 Wolfenbüttel

Professor
 Dr. Trutz Rendtorff
 Schellingstr. 3/III Vgb.
 8000 München 40

Professor
 Dr. Hans-Joachim Birkner
 Goethestr. 8
 2300 Kiel

Superintendentin
 Käte Mahn
 Kirchstr. 6
 3400 Göttingen-Grone

Direktor
 Gerhard Isermann
 Knochenhauerstr. 38-40
 3000 Hannover 1

Pastor
 Edwin Döring
 Lönsweg 5
 2723 Scheeßel

Leiter
 Dr. Otto Diehn
 Ahornweg 15
 2055 Wohltorf

Präsident
 Dr. Eckart v. Vietinghoff
 Rote Reihe 6
 3000 Hannover 1

1. Stellvertreter

Direktor
 Paul G. Buttler
 Agathe-Lasch-Weg 16
 2000 Hamburg 52

Direktor
 Eckhard Pfannkuche
 Ebhardtstr. 3 A
 3000 Hannover 1

Oberkirchenrat
 Dr. Gerhard Grethlein
 Meiserstr. 11/13
 8000 München 2

Professor
 Dr. Joachim Track
 Windsbacher Str. 36
 8806 Neuendettelsau

Professor
 Dr. Wilfried Härle
 Tirpitzstr. 1
 3570 Stadtallendorf

Professor
 D. Georg Kretschmar
 Pommernstr. 32
 8012 Ottobrunn

Direktor
 Peter F. Möller
 Dänische Str. 17
 2300 Kiel

Oberlandeskirchenrat
 Henje Becker
 Postfach 68
 8806 Neuendettelsau

Pastor
 Sven Findeisen
 Wilhelminenstr. 4
 2350 Neumünster 9

Direktor
 Klaus Roepke
 Postfach 227
 8132 Tutzing

2. Stellvertreter

Landeskirchenrat
 Dr. Wolfgang Kubik
 Harlstr. 6
 3062 Bückeburg

Direktor
 Leberecht le Coutre
 Kirchweg 8
 2351 Rickling

Oberlandeskirchenrat
 Dr. Peter v. Tiling
 Rote Reihe 6
 3000 Hannover 1

Professor
 Dr. Hans-Martin Müller
 Kleisstr. 1
 7400 Tübingen

Professor
 Dr. Lothar Perliitt
 Wilhelm-Weber-Str. 40
 3400 Göttingen

Oberkirchenrat
 Prof. Dr. Otto Waack
 Dänische Str. 21/35
 2300 Kiel 1

Direktor Kirchenrat
 Paul F. Rieger
 Birkerstr. 22
 8000 München 19

Schwester
 Anke Langmaack
 An den Ziegelteichen 5
 2105 Seevetal 2

Pastor
 Malte Haupt
 Schackstr. 4
 3000 Hannover

Hauptpastor
 Dr. Werner Hoerschelmann
 Alte Rabenstr. 10 A
 2000 Hamburg 13

IV. Personalnachrichten

Lutherisches Kirchenamt

Oberkirchenrat Christian Krause wurde zum Generalsekretär des Deutschen Evangelischen Kirchentages gewählt. Er hat am 1. April 1985 seinen Dienst in Fulda angetreten und ist zum 31. März 1985 aus dem Dienst der Vereinigten Kirche ausgeschieden.

VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Verfassung des Lutherischen Weltbundes

mit den Änderungen der Siebenten Vollversammlung (Budapest 1984)

I. Name

Die auf Grund dieser Verfassung gebildete Körperschaft trägt den Namen und Titel „Lutherischer Weltbund“.

II. Lehrgrundlage

Der Lutherische Weltbund erkennt die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments als die alleinige Quelle und unfehlbare Norm aller Lehre und alles Handelns der Kirche an. Er sieht in den drei ökumenischen Glaubensbekenntnissen und den Bekenntnissen der lutherischen Kirche, insbesondere der unveränderten Augsburgischen Konfession und Luthers Kleinem Katechismus, eine zutreffende Auslegung des Wortes Gottes.

III. Wesen, Aufgaben und Zuständigkeitsbereich

1. Wesen

Der Lutherische Weltbund ist eine freie Vereinigung von lutherischen Kirchen. Er handelt als ihr Organ in solchen Angelegenheiten, die sie ihm übertragen. Er übt nicht aus eigenem Recht kirchliche Aufgaben aus. Ebensowenig ist er befugt, für die ihm angehörenden Kirchen Gesetze zu erlassen oder sonst die Selbständigkeit irgendeiner Mitgliedskirche zu beschränken.

Die Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes wissen sich als in gegenseitiger Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft befindlich.

2. Aufgaben

In Übereinstimmung mit den vorstehenden Abschnitten soll der Lutherische Weltbund

- a) gegenüber der Welt die einmütige Bezeugung des Evangeliums von Jesus Christus als der seligmachenden Kraft Gottes fördern;
- b) Einigkeit des Glaubens, Bekennens und Bekenntnisses unter den lutherischen Kirchen der Welt pflegen;
- c) Gemeinschaft und gemeinsame Studienarbeit unter den Lutheranern entwickeln;
- d) die Aufgeschlossenheit der lutherischen Kirchen für die Ökumene, das Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit für diese sowie ihre Beteiligung an dieser stärken;
- e) lutherische Kirchen und Gruppen bei ihren Bemühungen unterstützen, das Evangelium zu verbreiten und die der Kirche aufgetragene Mission durchzuführen;
- f) lutherische Kirchen und Gruppen helfen, als miteinander teilende Gemeinschaft menschliche Nöte zu bewältigen, soziale und wirtschaftliche Gerechtigkeit und Menschenrechte zu fördern.

3. Zuständigkeitsbereich

Entsprechend seinem Wesen, seinen Aufgaben und seinem Aufbau kann der Lutherische Weltbund für eine oder mehrere Mitgliedskirchen in Angelegenheiten tätig werden, die ihm von diesen übertragen werden.

IV. Mitgliedschaft und andere Formen der Zugehörigkeit

1. Mitgliedskirchen

Der Lutherische Weltbund setzt sich aus Kirchen zusammen, die die in Artikel II dieser Verfassung festgelegte Lehrgrundlage annehmen. Jede Kirche, die den Antrag auf Mitgliedschaft im Weltbund stellt, hat die Annahme dieser Verfassung zu erklären. Über ihre Aufnahme entscheidet der Lutherische Weltbund durch die Vollversammlung oder in der Zwischenzeit, wenn nicht binnen eines Jahres mehr als ein Drittel der Mitgliedskirchen Einspruch erhebt, durch das Exekutivkomitee.

Die Mitgliedschaft im Weltbund kann durch Beschluß der Vollversammlung oder durch Austritt beendet werden.

2. Anerkannte Kirchen, Kirchenräte und Kirchengemeinden

Der Lutherische Weltbund kann Kirchen, die nicht Mitglieder sind, sowie Kirchenräte oder Kirchengemeinden, die die in Artikel II der Verfassung festgelegte Lehrgrundlage annehmen, die Berechtigung zur Teilnahme an der Arbeit des Weltbundes zuerkennen. Anerkennung, Bedingung und Fortsetzung solcher Mitarbeit werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

V. Organisation

Der Lutherische Weltbund übt seine Funktionen aus durch: 1. die Vollversammlung; 2. das Exekutivkomitee; 3. Kommissionen; 4. einschlägige Einrichtungen der Mitgliedskirchen, zum Beispiel Nationale Komitees. In alle Einrichtungen und Organe des Weltbundes können Geistliche wie auch Laien als Mitglieder gewählt werden.

VI. Die Vollversammlung

1. Eine vom Präsidenten einberufene Vollversammlung des Weltbundes wird in der Regel alle sechs Jahre abgehalten. Zeit, Ort und Programm jeder Vollversammlung werden vom Exekutivkomitee bestimmt. Dieses kann auch besondere Zusammenkünfte der Vollversammlung einberufen.
2. Die Vollversammlung besteht aus Vertretern der Mitgliedskirchen des Weltbundes. Die Vertreter für die Vollversammlung werden von den Mitgliedskirchen selbst ausgewählt. Die Zahl der Vertreter wird vom Exekutivkomitee bestimmt.

Die Verteilung der Vollversammlungssitze auf die Mitgliedskirchen erfolgt durch das Exekutivkomitee unter Beratung durch die Nationalen Komitees. Dabei sind solche Umstände wie die zahlenmäßige Größe der Kirchen und ihre geographische Verteilung auf Kontinente und Länder, die Vertretung aller Kirchen und das Recht jeder selbständigen Mitgliedskirche, mindestens einen Vertreter in die Vollversammlung zu entsenden, gebührend zu berücksichtigen. Änderungen in der Verteilung der Vollversammlungssitze können dem Exekutivkomitee von Mitgliedskirchen oder von nationalen oder regionalen Gruppen von Mitgliedskirchen vorgeschlagen werden. Die Änderungen treten in Kraft, wenn sie vom Exekutivkomitee und von den beteiligten Mitgliedskirchen genehmigt werden.

Wenn lutherische Gemeinden innerhalb unierter Kirchen gemeinsam um Vertretung in der Vollversammlung nachsuchen, kann das Exekutivkomitee sie einladen, Vertreter mit beratender Stimme in die Vollversammlung zu entsenden. Ebenso können lutherische Vereinigungen und Organisationen durch das Exekutivkomitee aufgefordert werden, in

die Vollversammlung Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden. Die Anzahl der Vertreter bestimmt das Exekutivkomitee.

- Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Weltbundes. Sie wählt den Präsidenten des Weltbundes und die anderen Mitglieder des Exekutivkomitees, nimmt Berichte von Nationalen Komitees entgegen, kann Kommissionen einrichten und legt die Grundlinien für die Arbeit des Weltbundes fest.

VII. Exekutivkomitee

- Jede Vollversammlung wählt 29 Personen, die mit dem Präsidenten das Exekutivkomitee des Weltbundes bilden. In das Exekutivkomitee ist nur wählbar, wer einer Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes angehört. Keine Person kann ohne vorherige Beratung mit der betreffenden Mitgliedskirche nominiert werden. Mindestens sieben der so Gewählten müssen Laien sein. Bei der Verteilung der Sitze im Exekutivkomitee sollen solche Umstände wie die zahlenmäßige Größe der Kirchen und die geographische Verteilung auf Kontinente und Länder gebührend berücksichtigt werden. Es ist anzustreben, daß bei jeder Vollversammlung ein solcher Wechsel eintritt, daß ein angemessener turnusmäßiger Wechsel von Vertretern im Exekutivkomitee erleichtert wird.
- Das Exekutivkomitee tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Es wählt aus seiner Mitte fünf Vizepräsidenten als Amtsträger des Weltbundes. Ferner wählt es einen Schatzmeister des Weltbundes. Die Aufgaben dieser Amtsträger sind die üblicherweise mit solchen Ämtern verbundenen.
- Das Exekutivkomitee führt die Geschäfte des Lutherischen Weltbundes in der Zeit zwischen den Vollversammlungen. Es soll die Bildung und Arbeit von Nationalen Komitees fördern und jährlich Berichte von ihnen entgegennehmen. Es wählt einen Generalsekretär und legt die Aufgaben dieses Amtes fest. Die Amtszeit des Generalsekretärs kann durch eine Zweidrittelmehrheit des Exekutivkomitees vorzeitig beendet werden. Es gibt allen Mitgliedskirchen einen umfassenden Jahresbericht (einschließlich vollständiger finanzieller Angaben), kann, sofern nichts anderes bestimmt ist, Kommissionen und/oder Komitees einrichten, ernennt die Mitglieder der Kommissionen und solcher Komitees und vertritt den Weltbund in allen Angelegenheiten nach außen.
- Freie Sitze im Exekutivkomitee werden ad interim von ihm selbst besetzt.
- Grundsätzlich nehmen die Kommissionsvorsitzenden mit beratender Stimme an den ordentlichen Sitzungen des Exekutivkomitees teil.

VIII. Kommissionen

Kommissionen werden unter der Autorität des Lutherischen Weltbundes entweder von der Vollversammlung oder vom Exekutivkomitee eingerichtet. Sie haben den Auftrag, bestimmte Aufgaben des Weltbundes zu erfüllen. Sie berichten alljährlich dem Exekutivkomitee, dessen allgemeiner Aufsicht sie unterstehen.

IX. Nationale Komitees

In jedem Land wird die Mitgliedskirche (werden die Mitgliedskirchen) ermutigt, eine Gruppe von Personen zu wählen oder für eine andere Einrichtung zu sorgen, die zusammen mit dem Mitglied oder den Mitgliedern des Exekutivkomitees in diesem Lande ein Nationales Komitee für den Lutherischen Weltbund bilden kann, dem als solchem Verantwortung für die Beziehungen zwischen der Mitgliedskirche (den Mitgliedskirchen) und dem Lutherischen Weltbund übertragen werden kann, unbeschadet des Rechts jeder Mitgliedskirche, mit dem Lutherischen Weltbund unmittelbar in Verbindung zu treten.

Jedes Nationale Komitee wird ersucht, dem Exekutivkomitee einen Jahresbericht vorzulegen.

X. Amtsträger

Der Präsident des Weltbundes wird von der Vollversammlung durch Stimmzettel gewählt; für seine Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der Präsident übernimmt sein Amt unmittelbar nach Schluß der Vollversammlung, die ihn gewählt hat, und vor dem Zusammentritt des neuen Exekutivkomitees. Der Präsident ist der oberste offizielle Vertreter des Weltbundes. Der Präsident bleibt bis zum Schluß der nächsten Vollversammlung im Amt und kann nicht für eine zweite Amtsperiode wiedergewählt werden. Weitere Amtsträger sind die Vizepräsidenten und der Schatzmeister, die vom Exekutivkomitee gewählt werden.

XI. Generalsekretär

Unmittelbar nach Schluß jeder Vollversammlung wählt das Exekutivkomitee einen Generalsekretär, der hauptamtlich und bis zum Schluß der nächsten Vollversammlung tätig ist. Der Generalsekretär ist dem Exekutivkomitee für seine Arbeit verantwortlich. Es ist Aufgabe des Generalsekretärs, die Beschlüsse der Vollversammlung und des Exekutivkomitees in Beratung mit dem Präsidenten durchzuführen und durch das Exekutivkomitee der Vollversammlung des Weltbundes Bericht zu erstatten.

XII. Finanzen

Das Exekutivkomitee nimmt Anträge von Kommissionen und Komitees entgegen, die vom Generalsekretariat in einer Gesamtbedarfsliste zusammengestellt werden. Es billigt jährlich die Übersendung der Gesamtbedarfsliste an Mitgliedskirchen, Nationale Komitees und sonstige Organisationen und empfiehlt deren Unterstützung durch zweckgebundene und nicht zweckgebundene Beiträge.

Das Exekutivkomitee setzt die von Mitgliedskirchen zu zahlenden Mitgliedsbeiträge fest und bestimmt diese Mittel für bestimmte Bereiche der Arbeit des Weltbundes.

Der Schatzmeister ist zu Depositen in verschiedenen Ländern autorisiert.

XIII. Verfassungsänderungen und Ausführungsbestimmungen

1. Verfassungsänderungen

Änderungen dieser Verfassung können mit Zweidrittelmehrheit der bei jeder ordentlich einberufenen Vollversammlung stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden, sofern diese Absicht am Tage vorher bekanntgegeben worden ist. Verfassungsänderungen, die so erfolgt sind, treten ein Jahr nach ihrer Annahme durch die Vollversammlung in Kraft, wenn nicht vorher von mindestens einem Drittel der Mitgliedskirchen des Weltbundes beim Exekutivkomitee Einspruch eingelegt worden ist.

2. Ausführungsbestimmungen

Das Exekutivkomitee kann zur Führung der Geschäfte des Lutherischen Weltbundes Ausführungsbestimmungen annehmen, die mit der Verfassung nicht in Widerspruch stehen dürfen. Diese vom Exekutivkomitee angenommenen oder geänderten Ausführungsbestimmungen treten ein Jahr nach ihrer Annahme in Kraft, wenn nicht ein Drittel der Mitgliedskirchen des Weltbundes beim Exekutivkomitee Einspruch dagegen eingelegt haben. Die Vollversammlung kann Ausführungsbestimmungen durch einfache Mehrheit annehmen, ändern oder aufheben.

Exekutivkomitee des Lutherischen Weltbundes 1984-1991

gewählt auf der 7. Vollversammlung des
Lutherischen Weltbundes vom 22. Juli bis
5. August 1984 in Budapest, Ungarn

Amtsträger**Präsident:**

Bischof D. Zoltán Káldy
(Evangelisch-Lutherische Kirche in Ungarn)

Vizepräsidenten:

Landesbischof D. Dr. Johannes Hanselmann
(Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern)

Kirchenpräsident Augusto Kunert
(Ev. Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien)

Bischof Dr. David W. Preus
(Amerikanische Lutherische Kirche)

Pfarrer Soritua Nababan
(Protestantisch-Christliche Batak-Kirche [HKBP])

Susannah Telewoda
(Lutherische Kirche in Liberia)

Schatzmeister:

Carl-Gustav von Ehrenheim
(Schwedische Kirche)

Gesamtvorstand

Bischof Andreas Aarflot
(Norwegische Kirche)

Pfarrer Thomas P. Batong
(Lutherische Kirche auf den Philippinen)

Bischof James R. Crumley
(Lutherische Kirche in Amerika)

Bischof Kleopas Dumeni
(Evangelisch-Lutherische Ovambokavango-Kirche)

Bischof Horst Gienke
(Evangelische Landeskirche Greifswald)

Maria Gomez
(Amerikanische Lutherische Kirche)

Samuel J. Goolsarran
(Lutherische Kirche in Guyana)

Aida Haddad
(Evangelisch-Lutherische Kirche in Jordanien)

Sieghilde Hoerschelmann
(Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche)

Landesbischof D. Hans von Keler
(Evangelische Kirche in Württemberg)

Bischof Dieter Knall
(Evangelische Kirche A. B. in Österreich)

Bischof Sebastian Kolowa
(Evangelisch-Lutherische Kirche in Tansania)

Bischof Dr. Paavo Yrjö Kortekangas
(Evangelisch-Lutherische Kirche Finnlands)

Lois I. Leffler
(Lutherische Kirche in Amerika)

Landesbischof Werner Leich
(Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen)

Superintendentin Käte Mahn
(Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers)

Pfarrer Karsten Nissen
(Dänische Evangelisch-Lutherische Volkskirche)

Pfarrer Roger W. Nostbakken
(Evangelisch-Lutherische Kirche von Kanada)

Bischof Daniel P. Rapoo
(Evangelisch-Lutherische Kirche im Südlichen Afrika)

Dr. Kunchala Rajaratnam
(Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in Indien)

Pfarrer Wolfgang Rehner
(Evangelische Kirche A. B. in der Sozialistischen Republik Rumänien)

Christina Rogestam
(Schwedische Kirche)

Pfarrer Amise Pierre Songsare
(Evangelisch-Lutherische Kirche von Kamerun)

Erzbischof Bertil Werkström
(Schwedische Kirche)

**Vorsitzende der Kommissionen
des Lutherischen Weltbundes
1984-1991**

Kirchliche Zusammenarbeit:

Dr. Dorothy Marple
(Lutherische Kirche in Amerika)

Kommunikation:

Ruth Abraham
(Äthiopische Evangelische Kirche Mekane Yesus)

Studien:

Christina Berglund
(Schwedische Kirche)

Weltdienst:

Bischof Munshi Tudu
(Evangelisch-Lutherische Kirche von Nordindien)

Generalsekretär des Lutherischen Weltbundes

Am 1. Februar 1985 wählte das Exekutivkomitee Pfarrer Gunnar Johan Staalselt (Norwegische Kirche) zum Generalsekretär des LWB. Er tritt am 1. September 1985 die Nachfolge von Pfarrer Carl H. Mau (Amerikanische Lutherische Kirche, USA) an.

Deutsches Nationalkomitee (Mitglieder):**a) Vorsitzender**

Bischof D. Karlheinz Stoll
Plessenstraße 5 a
2380 Schleswig

Stellvertreter

Landesbischof D. Hans von Keler
Gänsheidestraße 86
7000 Stuttgart 1

b) Vertreter der Mitgliedskirchen**Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden**

Superintendent Gottfried Daub
Ludwig-Wilhelm-Straße 9
7570 Baden-Baden

Stellvertreter

Pfarrer Gerhard Bereuther
Neumattstraße 29
7835 Steinen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Oberkirchenrat Johannes Meister
Wittelsbacherring 26
8580 Bayreuth

Pfarrer Helmut Jehle
Meiserstraße 13
8000 München 2

Oberkirchenrat Dr. Gerhard Strauß
Meiserstraße 13
8000 München 2

Oberkirchenrat Dr. Helmut Kamm
Meiserstraße 13
8000 München 2

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Landesbischof Dr. Gerhard Müller
Neuer Weg 88/90
3340 Wolfenbüttel

Oberlandeskirchenrat Henje Becker
Neuer Weg 88/90
3340 Wolfenbüttel

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Vizepräsident Dr. Günter Linnenbrink
Rote Reihe 6
3000 Hannover 1

Oberlandeskirchenrat Dr. Klaus Grünekle
Rote Reihe 6
3000 Hannover 1

Oberlandeskirchenrat Dieter Vismann
Rote Reihe 6
3000 Hannover 1

Oberlandeskirchenrat Walter Meyer-Roscher
Rote Reihe 6
3000 Hannover 1

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Oberkirchenrat Prof. Dr. Otto Waack
Dänische Straße 21-35
2300 Kiel 1

Oberkirchenrat Henning Kramer
Dänische Straße 21-35
2300 Kiel 1

Propst Dr. Niels Hasselmann
Bäckerstraße 3-5
2400 Lübeck

Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

Bischof D. Dr. Hans-Heinrich Harms
Philosophenweg 1
2900 Oldenburg

Pfarrer Klaus Pöppelmeier
Philosophenweg 1
2900 Oldenburg

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

Landesbischof Prof. Dr. Joachim Heubach
Herderstraße 27
3062 Bückeburg

Landeskirchenrat Dr. Wolfgang Kubik
Herderstraße 27
3062 Bückeburg

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Oberkirchenrat Walter Arnold
Gerokstraße 19
7000 Stuttgart 1

Oberkirchenrat Dr. Hartmut Jetter
Gänsheidestraße 2 und 4
7000 Stuttgart 1

Direktor Dr. Karl Dummler
Gänsheidestraße 2 und 4
7000 Stuttgart 1

c) Schatzmeister

Oberlandeskirchenrat Dr. Klaus Grünekle
Rote Reihe 6
3000 Hannover 1

Oberlandeskirchenrat Walter Meyer-Roscher
Rote Reihe 6
3000 Hannover 1

d) Mitglieder des Exekutivkomitees des LWB

Landesbischof D. Dr. Johannes Hanselmann D. D.
Meiserstraße 13
8000 München 2

Sieghilde Hoerschelmann
Friedensburg
2257 Sönnebüll/Bredstedt

Ehrenmitglied des Exekutivkomitees des LWB

Vizepräsident i. R. D. Dr. Rudolf Weeber
Kantstraße 29
7441 Aichtal

Landesbischof D. Hans von Keler
Gänsheidestraße 86
7000 Stuttgart 1

Superintendentin Käte Mahn
Kirchstraße 6
3400 Göttingen-Grone

e) Präsident der Generalsynode der VELKD

Dr. Ludwig Blendinger
Weißenburger Straße 10
8831 Nennslingen

Stellvertreter

Oberprediger Dr. Heinrich Ulbrich
Am Kirchhof 3
3060 Stadthagen

f) Leiter des Lutherischen Kirchenamtes der VELKD

Präsident Friedrich-Otto Scharbau
Richard-Wagner-Straße 26
3000 Hannover 1

Vizepräsident Martin Lindow
Richard-Wagner-Straße 26
3000 Hannover 1

Ausschuß für kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst**Hauptausschuß****Vorsitzender:**

Direktor Dr. Karl Dummler
Gänsheidestraße 2 und 4
7000 Stuttgart 1

Mitglieder:

Direktor Horst Becker
Johann-Flierl-Straße 20 a
8806 Neuendettelsau

Direktor Hans-Otto Hahn
Diakonisches Werk - Brot für die Welt -
Staffenbergstraße 76
7000 Stuttgart 1

Diakonin Susanne Adamczewski
Heidberg 34
2000 Hamburg 60

Pfarrer Klaus Pöppelmeier
Philosophenweg 1
2900 Oldenburg

Oberkirchenrat Prof. Dr. Otto Waack
Dänische Straße 21-35
2300 Kiel 1

Oberlandeskirchenrat Walter Meyer-Roscher
Rote Reihe 6
3000 Hannover 1

Oberkirchenrat Albrecht Roos
Reinsburgstraße 46
7000 Stuttgart 1

Oberkirchenrat Dr. Helmut Kamm
Meiserstraße 13
8000 München 2

Oberlandeskirchenrat Henje Becker
Neuer Weg 88/90
3340 Wolfenbüttel

Stellvertreter:

Superintendent Gottfried Daub
Ludwig-Wilhelm-Straße 9
7570 Baden-Baden

Landeskirchenrat Dr. Wolfgang Kubik
Herderstraße 27
3062 Bückeburg

Oberlandeskirchenrat Dieter Vismann
Rote Reihe 6
3000 Hannover 1

N.N.

Oberkirchenrat Dr. Gerhard Strauß
Meiserstraße 13
8000 München 2

Propst Dr. Niels Hasselmann
Bäckerstraße 3-5
2400 Lübeck

Geschäftsführer:

KR Edmund Ratz
Diemershaldenstraße 45
7000 Stuttgart 1

Stipendienreferent:

Pfarrer Erhard Lerch
Diemershaldenstraße 45
7000 Stuttgart 1